

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 23.12.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 23. Dezember 1936.) 85. Stück.

Inhalt:

Nr. 171. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes).

Nr. 171.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes).
Oldenburg, den 18. Dezember 1936.

Auf Grund von §§ 18 ff. und § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes — D. G. Bl. S. 147 — bestimme ich zum Schutze gegen die

Verbreitung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion) für den Landesteil Oldenburg folgendes:

§ 1. Verkehr mit Zuchtieren.

(1) Als Zuchttiere dürfen über 1 Jahr alte weibliche Rinder und über 1 Jahr alte Bullen nur dann abgegeben werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion (§ 4) erbracht ist und nicht andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht der Banginfektion begründen.

(2) Der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion ist auch vor dem Auftrieb von über 1 Jahr alten weiblichen Rindern und über 1 Jahr alten Bullen auf Veranstaltungen zum Absatz von Zuchtieren zu erbringen. Unter die Veranstaltungen fallen auch solche, auf die neben Zuchtieren vereinzelt Nutztiere aufgetrieben werden. Nutzviehmärkte fallen nicht darunter.

(3) Zuchttiere im Sinne dieser Bestimmungen sind Rinder, die zum Zwecke der Erzeugung von Nachzucht angeboten und erworben werden.

§ 2. Weideverkehr.

(1) Die Inhaber von Weiden, die mit Rindern mehrerer Wirtschaftsbetriebe besetzt werden (Sammelweiden), und deren Beauftragte dürfen

1. eigene und fremde über 1 Jahr alte weibliche Rinder und über 1 Jahr alte Bullen, die mit weiblichen Rindern geweidet werden sollen, auf Weide

nur nehmen, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion erbracht ist,

2. weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, und Bullen mit Erkrankungen der Geschlechtsorgane auf Weide nicht nehmen.

(2) Auf Sammelweiden ist der gemeinsame Weidegang von Rindern, die durch die Blutuntersuchung als verdächtig (Bangpositiv) erkannt worden sind, und von unverdächtigen (bangnegativen) Rindern verboten.

(3) Der gemeinsame Weidegang von Rindern, die nur tagsüber auf Heimweiden, gemeindlichen Weiden u. a. geweidet werden, fällt nicht unter die Vorschriften der Abs. 1 und 2.

§ 3. Deckverbote.

(1) Bullen dürfen Rinder verschiedener Besitzer nur decken, wenn bei der erstmaligen Verwendung der Bullen zur Zucht der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion vorliegt. Für Bullen, die als Zuchttiere erworben worden sind, genügt der gemäß § 1 erbrachte Nachweis. Der Nachweis ist bei der erstmaligen Körnung vorzulegen.

(2) Die erneute Blutuntersuchung eines Bullen, der Rinder verschiedener Besitzer deckt, ist durch den Amtshauptmann — Oberbürgermeister — anzuordnen, wenn der Bulle der Banginfektion verdächtig ist.

(3) Einem Bullen, der in unverseuchten Beständen deckt, dürfen Rinder aus einem Bestand, in dem die

Banginfektion durch Blutuntersuchung festgestellt ist oder andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht dieser Seuche begründen, vor Entfernung der angesteckten Tiere aus dem Bestand zum Deden nicht zugeführt werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

(4) Bullen mit bangpositivem Blutuntersuchungsergebnis dürfen im eigenen Bestand oder in Beständen deden, in denen die Banginfektion durch Blutuntersuchung oder andere Umstände festgestellt ist.

(5) Bullen mit krankhaften Veränderungen der Geschlechtsorgane dürfen nicht zum Deden verwendet werden.

(6) Weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, dürfen nicht zum Bullen geführt werden.

§ 4. Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung.

Der Reichsminister des Innern bestimmt, auf welche Weise der Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung auf Banginfektion (§§ 1 bis 3) zu erbringen ist.

§ 5. Personenverkehr.

(1) Die gewerbsmäßige Behandlung der Banginfektion durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff der Behandlung fallen alle Maßnahmen, durch die die Banginfektion bekämpft werden soll.

(2) Personen, die in Rinderbeständen mit Banginfektion oder dem Verdacht dieser Seuche mit der Pflege und Wartung der Tiere beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Betriebe nicht betätigen.

(3) Melkern ist es verboten, in fremden Rinderbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

§ 6. Impfung

Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion ist verboten. Für wissenschaftliche Untersuchungen kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

§ 7. Durchführung der Blutuntersuchungen.

(1) Die Blutproben sind durch die beamteten oder durch besonders zugelassene Tierärzte zu entnehmen.

(2) Die Blutuntersuchungen zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind in den vom Reichsminister des Innern zugelassenen Untersuchungsstellen nach der von ihm erlassenen Anweisung durchzuführen.

(3) Die Blutuntersuchung kann bei Rindern unterbleiben, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie aus amtlich als abortusfrei anerkannten Beständen stammen (vgl. Richtlinien für das Bekämpfungsverfahren, Amtl. Nachrichten (Staatszeitung) vom 21. 12. 1935).

§ 8. Kosten.

Die Kosten der Blutuntersuchungen einschließlich der Entnahme der Blutprobe fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, den Tierbesitzern zur Last.

§ 9. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 und 6 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 10. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. 1. 1937 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung des Ministers des Innern zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben vom 2. 8. 1935 (Oldbg. Ges. Bl. S. 184) wird mit dem 31. 12. 1936 aufgehoben.

Oldenburg, den 18. Dezember 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.